

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ROTON PowerSystems GmbH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Die Annahme des Verkäufers kann insbesondere durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung der bestellten Gegenstände und Erbringung der Leistung erfolgen.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer ist der schriftliche geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferungen oder Leistungen sowie Darstellungen derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Abweichungen von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten oder sonstigen Leistungsdaten sind zulässig, soweit hierdurch der vertraglich vereinbarte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise des Verkäufers verstehen sich in EURO ab Lager inklusive Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Frachtkosten und bei Exportlieferung der Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum ist der Zahlungseingang beim Verkäufer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen.
- 3.3 Während des Verzugs ist der ausstehende Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank und mindestens mit 9 % p.a. zu verzinsen, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Zinsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 3.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 3.5 Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer, einschließlich solcher aus Voraufträgen, nicht erfüllt oder nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

4. Lieferung, Erfüllungsort, Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen ab Lager.
- 4.2 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Liefergegenstände bzw. die Erbringung der rechtlichen Leistung sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.3 Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4.4 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- 4.5 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen übernommen hat.
- 4.6 Wird die Lieferung oder Leistung aufgrund eines Umstandes verzögert, den der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Verkäufer die Liefergegenstände einlagern. Der Auftraggeber hat die Kosten der Lagerung, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungswertes zu tragen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.
- 4.7 Sofern Schadensersatzansprüche des Verkäufers gegenüber dem Auftraggeber wegen des Annahmeverzugs bestehen, beträgt die Schadensersatzpauschale 10% des Nettorechnungswertes der eingelagerten Ware, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Dem Verkäufer bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehalten.
- 4.8 Der Auftraggeber hat die Abrufware spätestens 12 Monate nach Auftragsbestätigung und Bereitstellung durch den Verkäufer abzunehmen. Nach Fristablauf ist der Verkäufer berechtigt, dem Auftraggeber noch nicht abgenommene Ware nach schriftlicher Vorankündigung anzuliefern und in Rechnung zu stellen.
- 4.9 Die Sendung wird vom dem Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Rücklieferung

Rücklieferungen des Auftraggebers erfolgen nur nach Rücksprache mit dem Verkäufer. Dabei sind die Liefergegenstände sachgemäß und transportsicher, sofern wenn möglich in Originalverpackung, zu verpacken. USV-Anlagen ab 6.0 KVA Leistung, Zusatzgeräte, Batterieschränke, sowie Batterien sind auf jeweils einer Palette verpackt zu versenden. Ferner ist jedem Liefergegenstand ein Lieferschein unter Angabe des Rückliefergrundes, Kontaktperson des Verkäufers, mit der die Rücklieferung abgesprochen wurde, dem Lieferdatum sowie der Artikel- und Rechnungsnummer beizufügen.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist von einem Jahr erneut.
- 6.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
- 6.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.4 Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung von wesentlicher Vertragspflichten handelt.
- 6.5 Soweit der Verkäufer dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 6.6 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind. Darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
- 6.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 6.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Auftragsgeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- 7.2 Die vom Verkäufer an den Auftraggeber gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen das Eigentum des Verkäufers.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 7.4 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Vorbehaltswaren erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu erschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im oben genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer.

- 7.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber und bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 7.6 Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 7.7 Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist Pforzheim. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnort bzw. Sitz der Gesellschaft zu verklagen.
- 8.2 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.
- 8.3 Soweit der Vertrag oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis und insbesondere die Postanschrift des Auftraggebers zum Zwecke der Datenverarbeitung und Marketingaktivitäten speichert.

ROTON PowerSystems GmbH
Obere Klinge 9
75245 Neulingen-Bauschlott
Deutschland/Germany

Geschäftsführer: Anton J. Pleyer
Registergericht: Mannheim, HRB 505687
USt-IdNr.: DE812858663

Stand: Februar 2010